



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

25) Edict, die erstreckte Hegezeit betreffend. 1769

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

täglichen Beschädigungen nicht so sehr unterworfen sind, weil deren Zweige und Sprossen zum Hecken binden, und anderen Gebräuchen nicht so, wie die Wasserweiden-Zweige verwendet werden können, so erwachset auch dadurch noch der besondere Nuze, daß, wenn sie nach einigen Jahren gestüvet und behauen werden, durch das davon fallende Holz die nöthige Wege-Besserungen desto süglicher verrichtet werden können; damit nun diese Unsere gnädigste Willens-Meynung zur Vollziehung gebracht werde, so haben Unsere Beamte und Gerichtshabere darauf alle Acht zu haben, und bey denen Jahr-Gerichtern, auch sonst gegen die sich hierunter ungehorsam, oder saumig bezeigende Gemeinheiten und Hudegenossen mit Straß-Erklärungen zu verfahren, und sie dadurch zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Urkund unsers Hochfürstlichen Handzeichens und nebgedruckten Geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf unserm Residenzschloß Neuhaus, den 22. Februari 1768.

Wilhelm Anton.

Nr. 25.

Edict, die erstreckte Hegezeit betreffend, 1769.

(Samml. III. S. 359.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nach demalen von Uns bey dem Vextern Landtage beschloßen worden, daß die, in Unserm unterm 5ten July 1763 erlassenen Edict, auf den Tag nach St. Bartholomäi festgesetzte Hegezeit in Zukunft bis den 9ten September jeden Jahrs erstreckt, vor diesem Tag aber niemanden die Jagd bey 10 Thlr. Strafe auszuüben erlaubet seyn solle; So ergeheth hiemit an alle hiesigen Hochstifts Eingeseßene, und Unterthanen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, sich vor besagten 9ten September jeden Jahrs, des Jagens mit Hünner- oder Jagdhunden in denen Feldern, worin die Früchten noch auf dem Halm stehen, sich so gewiß zu enthalten, als der oder diejenige, die hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie in vorgedachte Straf fällig ertheilet, und darauf sofort requiriret werden sollen. Uebrigens aber hat es bey denen anderen in vorbesagten Edict enthaltenen Puncten sein ledtliches Bewenden, mithin bleibet auch denen Jagd-Berechtigten frey und bevor, in denen grossen, und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten ausgeübet werden kann, sich derselben zu bedienen, und ausüben zu lassen, gleichwie ihnen dann auch frey gelassen wird, mit dem Gewehr, jedoch ohne Hunde, ausgehen zu können; damit nun diese Unsere Verordnung desto verläßiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch drey Sonntage nach einander von der Kanzel öffentlich verlesen werden. Urkundlich Hochfürstlichen Hand-

zeichens, und beygedruckten Geheimen Ganzley = Insiegels. Signatum
Neuhaus, den 1ten July 1769.

Wilhelm Anton, mppr.

Nr. 26.

Edict, die Erneuerung der im Jahr 1693 erlassenen Feuer-
Ordnung betreffend, von 1771.

(Samml. IV. S. 6.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Welchergestalt Uns ver-
schiedentlich berichtet worden, daß die von Unserm Gottseligen Herrn
Vorfahren, Weyland Bischöfen und Fürsten Herman Werner löblicher
Gedächtniß im Jahr 1693 erlassene Feuer-Ordnung um deswillen nicht
allzu genau mehr beobachtet werden solle, weilien dieselbe aus Mangel
und Abgang deren Exemplarien denen wenigsten bekannt seye.

Um nun diesen Abgang zu ersetzen, und einem jeglichen die Ent-
schuldigung, eine ihm unbekante Verordnung nicht befolgen zu können,
zu benehmen; so haben Wir sothane Verordnung nachstehenden Inhalts:

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn,
des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir von Zeit
Unserer Fürstlichen Regierung, aus denen, leyder all zu bekannten viel-
fältigen Begebenheiten, höchst-schmerzlich erleben müssen, was gestalt
dieses Uns anvertrautes Stift, einige Jahre hero, durch hin- und wie-
der entstandene oftmahlige Feuersbrünsten, in merklichen Abgang gera-
then, und dadurch verschiedene Städte und Dorfschaften, entweder ganz,
oder doch mehrentheils eingeäschert, und zu Grund gelegt worden, und
dann die Erfahrung fast jedesmal gegeben, daß dieses Land-verderbli-
ches Uebel, aus Fahrlässigkeit und Verwahrlosung Feur und Lichts her-
rühren thue, daß Wir daher aus Fürst-Väterlicher Vorsorge, um Un-
sere getreue Unterthanen von fernerm Brandschaden, so viel mensch-
und möglich zu präserviren, der hohen ohnumgänglichen Noth zu seyn
erachtet, eine beständige in verschiedenen Articulen verfassete Brand-Ord-
nung, begreifen, und im offenem Druck ausgehen zu lassen.

1) Sehen, ordnen und wollen solchemnach erstens, daß alle und jede
Unsere Landsassen und Unterthanen bey ohnnachlässiger hoher, und, nach
Besinden, Leib- und Lebens-Straf, auch Confiscation aller Haab und
Güter, bey welchem die Feuersbrunst am ersten ihren Ursprung aus fahr-
lässiges Verschulden nehmen wird, hinführo auf Feur und Licht, sowohl
bey Tag als bey Nacht, mit höchsten Fleiß und Sorgen, gute Acht ha-
ben, und daran keine, auch die geringste Unachtsam- oder Fahrlässigkeit
verspühren lassen, sondern als getreu fleißige und vorsichtige Haushaltere

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.